



Bringing the Convention closer to home
La Convention à votre porte

Terrorismus¹

1. Grundlegendes zum Terrorismus und EGMR	1
2. Terrorprävention	2
3. Behördliches Eingreifen bei Terroranschlägen	4
4. Haft und Untersuchungshaft von Terrorverdächtigen	5
5. Strafprozesse gegen Terrorverdächtige.....	6
6. Behandlung mutmaßlicher oder verurteilter Terroristen in Haft	6
7. Abschiebung oder Auslieferung mutmaßlicher oder verurteilter Terroristen.....	7
8. „Außerordentliche Überstellungen“ von Terrorverdächtigen	8
9. Schlussbemerkungen zum Terrorismus und EGMR	8

1. Grundlegendes zum Terrorismus und EGMR

Terrorismus ist eine Plage, die bereits viele Länder befallen und zahlreiche Menschenleben gefordert hat. Demokratischen Werten und Menschenrechten steht er fundamental entgegen, insbesondere dem Recht auf Leben, zu dessen Schutz sich alle Unterzeichnerstaaten der Konvention verpflichtet haben². Regierungen, Polizei, Geheimdienste und Gerichte stehen im Kampf gegen den Terrorismus an erster Stelle. Aber wie können sie ihre Arbeit mit ihren Verpflichtungen zur Wahrung der Menschenrechte in Einklang bringen? Dürfen Verdächtige gefoltert werden, um Informationen zu erlangen? Dürfen Telefonanrufe und E-Mails überwacht werden? Sollte eine Regierung in der Lage sein, Wahlen abzusagen, Zeitungen zu schließen oder Gerichtsverhandlungen im Geheimen abzuhalten?

Mit derartigen Fragen musste sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Rahmen seiner Kontrolle der Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention in den Unterzeichnerstaaten auseinandersetzen. Das allererste Urteil des Gerichtshofs³ aus dem Jahr 1960

¹ © Council of Europe/European Court of Human Rights, 2016

Der Inhalt dieses Textes ist für den Gerichtshof nicht bindend.

² Artikel 1 der „[Guidelines of the Committee of Ministers of the Council of Europe on human rights and the fight against terrorism](#)“, angenommen vom Ministerkomitee am 11. Juli 2002

³ *Lawless v. Ireland*, 332/57, 14. November 1960

betraff zum Beispiel einen Mann, der aufgrund von besonderen Befugnissen zur Terrorbekämpfung in Irland inhaftiert war. Wie Sie im Folgenden sehen werden, zeigen die Urteile des Gerichtshofs, dass Staaten ihre Maßnahmen zur Terrorbekämpfung mit ihren Verpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte in Einklang bringen müssen.

Die Konvention räumt den Staaten jedoch einigen Spielraum beim Umgang mit Notstandssituationen ein. Demensprechend erlaubt Artikel 15 den Staaten, von gewissen Verpflichtungen abzuweichen. Dies kann geschehen, wenn „das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht“ ist. Solche Maßnahmen dürfen jedoch nur getroffen werden, soweit es die Lage unbedingt erfordert und die Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen.

Allerdings, und um eine bereits vorher aufgeworfene Frage zu beantworten, gibt es jedoch bestimmte Rechte, die nicht außer Kraft gesetzt werden dürfen. Dazu zählt z.B. das Verbot von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, das von Artikel 3 gewährleistet wird. Dies ist eines der Rechte, die die Konvention absolut schützt und die unter keinen Umständen eingeschränkt werden dürfen⁴.

Jedoch können Staaten, auch ohne auf Artikel 15 zurückzugreifen, die meisten Konventionsrechte, die keine absoluten Rechte darstellen, unter bestimmten Bedingungen einschränken. Dies trifft unter anderem auf Notfallsituationen, wie zum Beispiel die Gefahr eines drohenden Terroranschlags, zu, ist aber nicht auf solche Situationen beschränkt. Der Gerichtshof räumt den Staaten eine große sogenannte *margin of appreciation* ein, das heißt, er gibt Staaten einen großen Ermessensspielraum, um die Rechte des Einzelnen und nationale Sicherheitsinteressen in Einklang zu bringen⁵.

Der Kampf gegen den Terrorismus gibt den Staaten jedoch keinen Blankoscheck dafür, Rechte von Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets nach Belieben einzuschränken. Regierungen müssen stets darlegen, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus durch mindestens einen der im Konventionstext oder in den Urteilen des Gerichtshofs aufgeführten Gründe gerechtfertigt sind.

Im Folgenden werden wir einen Blick auf einige Schlüsselentscheidungen werfen, die im Zusammenhang mit Terrorismus ergangen sind.

2. Terrorprävention

Staatliche Maßnahmen zur Verhinderung von Terrorismus können unter anderem in das Recht auf Achtung des Privatlebens, die Meinungsäußerungs- oder Vereinigungsfreiheit oder das Recht auf freie Wahlen eingreifen.

Artikel 8 der Konvention besagt, dass jede Person ein Recht auf Achtung ihres Privatlebens hat. Der Kampf gegen den Terrorismus erfordert jedoch manchmal den Einsatz spezieller Überwachungsmethoden, um Informationen zu sammeln, die dazu beitragen, Terroranschläge zu verhindern oder Terrorverdächtige festzunehmen und strafrechtlich zu verfolgen.

⁴ *Öcalan v. Turkey* [GC], [46221/99](#), § 179, ECHR 2005-IV und *A. and Others v. the United Kingdom* [GC], [3455/05](#), § 126, ECHR 2009

⁵ *Leander v. Sweden*, [9248/81](#), § 59, 26. März 1987

Bereits in den 1970er Jahren erkannte der Gerichtshof an, dass Gesetze, die eine geheime Überwachung von Post und Telekommunikation erlauben, unter außerordentlichen Umständen in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit und/oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung und/oder zur Verhütung von Straftaten notwendig sein können⁶. In der jüngeren Vergangenheit entschied der Gerichtshof, dass die Überwachung von Terrorverdächtigen durch GPS-Systeme nicht deren Recht auf Achtung des Privatlebens nach Artikel 8 verletzt⁷. Der Gerichtshof war davon überzeugt, dass ausreichende Sicherungsvorkehrungen vorhanden waren, um eine willkürliche Anwendung dieser Maßnahme zu verhindern.

Andererseits entschied der Gerichtshof, dass das Recht auf Achtung des Privatlebens durch spezielle Anti-Terror-Gesetze verletzt wurde, die die Polizei befugten, Personen ohne erkennbare Verdachtsgründe festzuhalten und zu durchsuchen⁸. In diesem Fall war das der Polizei eingeräumte Ermessen zu weit und nicht durch adäquate gesetzliche Vorkehrungen gegen Missbrauch flankiert.

Lassen Sie uns nun die von Artikel 10 geschützte Meinungsäußerungsfreiheit im Zusammenhang mit der Terrorismusprävention näher betrachten. Der Gerichtshof entschied, dass eine Verurteilung von Journalisten wegen der Veröffentlichung von Äußerungen mutmaßlicher Mitglieder einer bewaffneten terroristischen Vereinigung, die als Anstiftung zu Gewalttaten angesehen wurden, diese nicht in ihren Konventionsrechten verletzte⁹. Auch die Verhängung einer moderaten Geldstrafe wegen Beihilfe zur Billigung terroristischer Akte gegen den Urheber einer Karikatur mit provokanter Bildunterschrift zu den Anschlägen auf das World Trade Center im Jahr 2001 begründete keine Verletzung von Artikel 10. In diesem Fall nahm der Gerichtshof an, dass dem Zeichner zum Zeitpunkt der Veröffentlichung – nur zwei Tage nach den Anschlägen – bewusst gewesen sein musste, welche Wirkung diese entfalten würde¹⁰.

In einem anderen Fall wurde das vorübergehende Veröffentlichungsverbot einer Zeitung aufgrund spezieller Anti-Terror-Gesetze – auch, wenn es nur einen relativ kurzen Zeitraum betraf – als Verletzung von Artikel 10 angesehen¹¹. Durch diese Art von Zensur hatten die nationalen Gerichte nach Meinung des Gerichtshofs in ungerechtfertigter Weise die Wächterrolle der Presse zu stark eingeschränkt.

Keine Verletzung von Artikel 10 wurde in einem Fall angenommen, in dem sich der Mehrheitseigner einer Wochenzeitung gegen seine Verurteilung wegen Verbreitung separatistischer Propaganda wehrte. Seine Wochenzeitung hatte scharf formulierte Leserbriefe veröffentlicht, die den Behörden brutale Unterdrückungshandlungen im Südosten der Türkei vorwarfen. Aufgrund des terroristischen Kontextes, in dem die Texte veröffentlicht wurden, und des Umstandes, dass die Leserbriefe geeignet waren, Gewalt und Hass hervorzurufen, billigte der Gerichtshof das Vorgehen der nationalen Behörden. Diese hatten ausreichende und stichhaltige Gründe für den Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit des Antragstellers vorgebracht¹².

⁶ *Klass and Others v. Germany*, [5029/71](#), 6. September 1978, Series A, No. 28, § 48

⁷ *Uzun v. Germany*, [35623/05](#), § 80, ECHR 2010 (Auszüge)

⁸ *Gillan and Quinton v. the United Kingdom*, [4158/05](#), § 87, ECHR 2010 (Auszüge)

⁹ *Falakaoglu and Saygili v. Turkey*, [22147/02](#) und 24972/03, §§ 29-37, 23. Januar 2007

¹⁰ *Leroy v. France*, [36109/03](#), §§ 36-48, 2. Oktober 2008

¹¹ *Ürper and Others v. Turkey*, [14526/07](#) et al., §§ 44-45, 20. Oktober 2009

¹² *Sürek v. Turkey* (no. 1) [GC], [26682/95](#), §§ 59-65, ECHR 1999-IV

Wie verhalten sich Terrorprävention und die in Artikel 11 geschützte Vereinigungsfreiheit zueinander, die unter anderem die Rechte von politischen Parteien und anderen Organisationen beinhaltet? Der Gerichtshof befand, dass eine Regierung Artikel 11 nicht verletzt hatte, als sie politische Parteien aufgelöst hatte, deren politische Ziele den demokratischen Prinzipien der Verfassung des Landes entgegenstanden¹³. In diesem Fall hatten die nationalen Gerichte festgestellt, dass die betroffenen politischen Parteien für eine Terrororganisation förderlich gewesen waren und die Mitglieder der Parteien in ihren Handlungen und in ihren Äußerungen die Anwendung von Gewalt zur Erreichung ihrer politischen Ziele nicht ausgeschlossen hatten.

In einem anderen Fall sah der Gerichtshof keine Verletzung des Rechts auf freie Wahlen darin, dass Wählergruppen, die verbotene Aktivitäten betrieben und wegen Verbindungen zu Terrororganisationen aufgelöst worden waren, von der Teilnahme an einer Wahl ausgeschlossen worden waren¹⁴. Die Auflösung der Gruppen war zum Schutz der Demokratie verhältnismäßig gewesen und, da keine behördliche Willkür vorlag, hatte auch die freie Meinungsäußerung der Bevölkerung nicht verletzt.

3. Behördliches Eingreifen bei Terroranschlägen

Um Terroranschläge zu verhindern oder zu beenden, können Staaten dazu gezwungen sein, tödliche Gewalt einzusetzen.

Wie bereits erwähnt, sind Staaten dazu verpflichtet, das von Artikel 2 garantierte Recht auf Leben zu schützen. Dies umfasst auch den Schutz des Lebens von Terrorverdächtigen. Die Anwendung tödlicher Gewalt zur Selbstverteidigung muss „unbedingt erforderlich“ sein, um nach dieser Vorschrift gerechtfertigt zu sein. Dementsprechend wurde zum Beispiel die Tötung von drei Mitgliedern der Irisch-Republikanischen Armee (IRA) durch Britische Soldaten im Jahr 1988 als Verletzung von Artikel 2 angesehen. Die IRA-Mitglieder standen im Verdacht, einen Bombenanschlag vorzubereiten. Eine Konventionsverletzung ergab sich daraus, dass die Aktion auch ohne tödliche Gewaltanwendung hätte durchgeführt werden können¹⁵.

Im Gegensatz dazu wurde der Tod von Geiseln in einem Moskauer Theater durch Gas, das zur Ausschaltung der Geiselnnehmer eingesetzt worden war, nicht als Verletzung von Artikel 2 angesehen¹⁶. Das eingesetzte Gas war zwar gefährlich und konnte tödlich wirken, allerdings war die tödliche Wirkung von den Behörden nicht beabsichtigt gewesen. Vielmehr waren durch das Gas die Terroristen betäubt, die Befreiung der restlichen Geiseln ermöglicht und die Wahrscheinlichkeit einer Explosion reduziert worden. Der Gerichtshof stellte jedoch unabhängig hiervon auch fest, dass Russland seine positive Verpflichtung aus Artikel 2 dadurch verletzt hatte, dass die Operation zur Rettung der etwa 900 Geiseln nicht ausreichend vorbereitet worden war.

¹³ *Herri Batasuna and Batasuna v. Spain*, [25803/04](#) und [25817/04](#), §§ 94-95, ECHR 2009

¹⁴ *Etxeberria and Others v. Spain*, [35579/03](#) et al., §§ 51-56, 30. Juni 2009

Herritarren Zerrenda v. Spain, [43518/04](#), § 43, 30. Juni 2009

¹⁵ *McCann and Others v. the United Kingdom* [GC], [18984/91](#), 27. September 1995, § 213, Series A no. 324

¹⁶ *Finogenov and Others v. Russia*, [18299/03](#) und [27311/03](#), ECHR 2011 (Auszüge)

4. Haft und Untersuchungshaft von Terrorverdächtigen

Kommen Terrorverdächtige in Haft oder Untersuchungshaft, muss dies mit ihren in Artikel 5 gewährleisteten Rechten auf Freiheit und Sicherheit vereinbar sein.

In erster Linie muss es ausreichende Gründe dafür geben, jemanden des Terrorismus zu verdächtigen, um seine Verhaftung im Rahmen dieser Vorschrift zu rechtfertigen¹⁷. Die Polizei muss jedoch regelmäßig Terrorverdächtige auf der Grundlage von Informationen festnehmen, die zwar zuverlässig sind, aber dem Verdächtigen oder dem Gericht nicht offengelegt werden können, ohne die Quellen der Informationen zu gefährden. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass Artikel 5 § 1 der Konvention nicht so auszulegen ist, dass er eine unverhältnismäßige Hürde für die Behörden darstellen würde. Diese müssen in der Lage sein, effektive Maßnahmen zur Terrorbekämpfung vorzunehmen und so ihre Konventionsverpflichtung zum Schutze des Lebens zu erfüllen¹⁸.

In einem Fall gegen das Vereinigte Königreich entschied der Gerichtshof jedoch, dass Artikel 5 einer zeitlich unbeschränkten Haft von ausländischen Terrorverdächtigen aus Gründen der nationalen Sicherheit entgegensteht¹⁹. Die betroffenen Personen konnten nicht in ihr Aufnahmeland abgeschoben werden, weil sie dort Misshandlungen fürchten mussten. Um diese Art von Haft zu rechtfertigen, berief sich Großbritannien auf die Ausnahmenvorschrift des Artikels 15, die bereits behandelt wurde. Die Inhaftierung wurde jedoch als ungerechtfertigte Diskriminierung von Ausländern gegenüber Briten angesehen.

Generell sollte die Haftdauer eines Terrorverdächtigen einen verhältnismäßigen Zeitraum nicht überschreiten. Dementsprechend verletzte die zwischen viereinhalb bis sechs Jahre andauernde Untersuchungshaft mutmaßlicher Mitglieder einer baskischen Terrorvereinigung Artikel 5 § 3²⁰.

Darüber hinaus garantiert Artikel 5 § 4 Terrorverdächtigten ein Recht auf baldige gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Freiheitsentziehung. Fehlt eine solche Überprüfungsmöglichkeit, stellt dies eine Verletzung von Artikel 5 § 4 dar. Der Gerichtshof entschied dies im Fall eines Irakers, dem Verbindungen zu Al-Kaida vorgeworfen worden waren und der in einem geschlossenen Abschiebezentrum auf seine bevorstehende Abschiebung aus Belgien wartete²¹.

Staaten müssen außerdem ein rechtsstaatliches Verfahren garantieren. Keine Verletzung von Artikel 5 § 4 wurde in einem Fall angenommen, in dem aus nationalen Sicherheitsgründen Unterlagen über die Verhaftung mehrerer terrorverdächtigter Ausländer zurückgehalten wurden, da die nicht geheimen Unterlagen zu fünf der Beschwerdeführer in diesem Fall ausreichend detailliert waren, um die Rechtmäßigkeit der Verhaftung effektiv überprüfen zu können und damit die Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren zu wahren²².

¹⁷ *Fox, Campbell and Hartley v. the United Kingdom*, [12244/86](#), 12245/86 und 12383/86, 30. August 1990, Series A no. 182, § 35

¹⁸ *O'Hara v. the United Kingdom*, [37555/97](#), § 35, ECHR 2001-X, *Sher and Others v. the United Kingdom*, [5201/11](#), 20. Oktober 2015

¹⁹ *A. and Others v. the United Kingdom* [GC], [3455/05](#), § 190, ECHR 2009

²⁰ *Berasategi v. France*, [29095/09](#), 26. Januar 2012; *Esparza Luri v. France*, [29119/09](#), 26. Januar 2012; *Guimon Esparza v. France*, [29116/09](#), 26. Januar 2012; *Sagarzazu v. France*, [29109/09](#), 26. Januar 2012 and *Soria Valderrama v. France*, [29101/09](#), 26. Januar 2012

²¹ *M.S. v. Belgium*, [50012/08](#), § 166, 31. Januar 2012

²² *A. and Others v. the United Kingdom* [GC], [3455/05](#), § 220-222, ECHR 2009

5. Strafprozesse gegen Terrorverdächtige

Wie jedem anderen Angeklagten auch steht Terrorverdächtigen das in Artikel 6 festgelegte Recht auf ein faires Verfahren zu.

Bedenken hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung können nicht rechtfertigen, dass das Schweigerecht des Angeklagten und sein Recht, sich nicht selbst zu belasten, verletzt werden²³.

Der Gerichtshof entschied, dass die polizeiliche Aussage eines wegen Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung festgenommen Minderjährigen, dem der Kontakt zu einem Anwalt während des polizeilichen Gewahrsams versagt wurde, nicht als Beweismittel gegen ihn verwendet werden durfte²⁴.

In einem anderen Fall wurde ebenfalls eine Verletzung von Artikel 6 § 3 (c) angenommen, weil einem Häftling der Kontakt zu einem Anwalt fast sieben Tage lang versagt wurde, die Anzahl und Dauer der Treffen beschränkt und sie daran gehindert wurden, unter vier Augen zu sprechen²⁵.

Darüber hinaus macht die Verwendung von Aussagen, die unter Folter oder einer anderen Form von Misshandlung erlangt wurden, ein Strafverfahren automatisch insgesamt unfair und verletzt daher Artikel 6²⁶. Dies gilt nicht nur dann, wenn der Angeklagte selbst das Opfer dieser gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung ist, sondern auch dann, wenn Dritte betroffen sind.

Zum Beispiel entschied der Gerichtshof, dass die Ausweisung eines Beschwerdeführers aus Großbritannien nach Jordanien, wo er während seiner Abwesenheit wegen diverser terroristischer Straftaten verurteilt worden war, gegen sein Recht auf ein faires Verfahren verstoßen würde. Es bestand die ernsthafte Gefahr, dass durch Folter Dritter erlangte Beweise in einem erneuten Verfahren in Jordanien gegen ihn verwendet werden würden²⁷.

Ein weiteres Beispiel ist der Fall eines Marokkaners, der in Belgien wegen Beteiligung an terroristischen Aktivitäten festgenommen und strafrechtlich verfolgt wurde. Der Gerichtshof befand, dass belastende Aussagen eines Zeugen aus einem Drittstaat nicht als Beweismittel vor belgischen Gerichten hätten zugelassen werden dürfen. Die Gerichte hätten vorher sicherstellen müssen, dass der fragliche Zeuge entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers keine Artikel 3 verletzende Behandlung erlitten hatte²⁸.

6. Behandlung mutmaßlicher oder verurteilter Terroristen in Haft

Mutmaßliche Terroristen müssen auch in Untersuchungshaft im Einklang mit Artikel 3 behandelt werden, das heißt, es darf nicht gegen das absolute Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstoßen werden. Die Anwendung bestimmter Verhörmethoden wie *hooding*, Entzug von Schlaf, Essen oder Wasser und die Beschallung mit Lärm sind unvereinbar mit Artikel 3, da sie starke physische und psychische Leiden bei den Betroffenen auslösen²⁹.

²³ *Heaney and McGuinness v. Ireland*, 34720/97, § 58, ECHR 2000-XII

²⁴ *Salduz v. Turkey* [GC], [36391/02](#), §§ 62-63, ECHR 2008

²⁵ *Öcalan v. Turkey* [GC], [46221/99](#), §§ 148, CEDH 2005-IV

²⁶ *Gäfgen v. Germany* [GC], [22978/05](#), § 187, 1. Juni 2010

²⁷ *Othman (Abu Qatada) v. United Kingdom*, [8139/09](#), §§ 285 and 287, ECHR 2012

²⁸ *El Haski v. Belgium*, [649/08](#), § 99, 25. September 2012

²⁹ *Ireland v. the United Kingdom*, [5310/71](#), Urteil vom 18. Januar 1978, Series A no. 25, § 168

Verurteilte Terroristen genießen während ihrer Inhaftierung den gleichen Schutz gegen eine Artikel 3 widersprechende Behandlung. Zum Beispiel wurden umfassende, auch intimste Körperteile betreffende Leibesvisitationen eines verurteilten Terroristen nach jedem von ihm im Gefängnis empfangenen Besuch über eine Dauer von zwei Jahren als eine erniedrigende Behandlung angesehen³⁰.

Als keine Verletzung von Artikel 3 wurde jedoch die acht Jahre andauernde Einzelhaft eines gefährlichen internationalen Terroristen angesehen, der zu lebenslanger Haft verurteilt worden war³¹. In diesem Fall entschied der Gerichtshof, dass die Gesamtumstände seiner Haft nicht schwerwiegend genug waren, um eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darzustellen. Dabei wurden die äußeren Rahmenbedingungen der Inhaftierung, der Umstand, dass er sich nicht in völliger Isolation befand, sowie sein Charakter und die von ihm ausgehende Gefahr in die Entscheidung miteinbezogen.

Im Fall eines anderen inhaftierten Terroristen stellte der Gerichtshof fest, dass der fehlende Zugang zu Kommunikationsmitteln in Verbindung mit den großen Schwierigkeiten seiner Besucher, Zugang zum Gefängnis zu erhalten, eine unmenschliche Behandlung darstellte³². Der erhöhte Kontakt zu anderen Häftlingen sowie regelmäßige Besuche durch seine Familie brachten seine weitere Inhaftierung jedoch in Einklang mit Artikel 3.

7. Abschiebung oder Auslieferung mutmaßlicher oder verurteilter Terroristen

Besteht der begründete Verdacht, dass ein mutmaßlicher oder verurteilter Terrorist in einem anderen Staat Misshandlungen erfahren wird, darf er nicht an diesen Staat ausgeliefert werden. Dieses absolute Verbot gilt ungeachtet seiner vorherigen Straftaten und seines Verhaltens³³.

So entschied der Gerichtshof beispielsweise, dass die Abschiebung eines Terroristen nach Tunesien, wo er in seiner Abwesenheit verurteilt worden war, gegen seine Rechte aus Artikel 3 verstoßen würde. Die italienische Regierung hatte nicht durch ausreichende diplomatische Zusicherungen sichergestellt, dass der Beschwerdeführer dort nicht einer von der Konvention verbotenen Behandlung ausgesetzt werden würde³⁴.

Der Gerichtshof befasste sich auch mit Fällen, in denen der beklagte Staat einen mutmaßlichen Terroristen ausgeliefert oder abgeschoben hatte, obwohl der Gerichtshof der betroffenen Regierung dies gemäß Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs untersagt hatte, bis er Gelegenheit hatte, den vom Beschwerdeführer vorgetragene Sachverhalt eingehender zu prüfen. Zum Beispiel nahm der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 3 und Artikel 34 in einem Fall an, in dem der Beschwerdeführer – ein Tunesier – trotz einer vorläufigen Anordnung des Gerichtshofs nach Artikel 39 der Verfahrensordnung von Belgien an die USA ausgeliefert worden war, wo ihn eine lebenslange, nicht reduzierbare Freiheitsstrafe wegen terroristischer Straftaten erwartete³⁵.

³⁰ *Frérot v. France*, [70204/01](#), §§ 47-48, 12. Juni 2007

³¹ *Ramirez Sanchez v. France* [GC], [59450/00](#), § 150, ECHR 2006-IX

³² *Öcalan v. Turkey* (no. 2), [24069/03](#) et al., 18. März 2014

³³ *Saadi v. Italy* [GC], [37201/06](#), ECHR 2008

³⁴ *Saadi v. Italy* [GC], [37201/06](#), § 147-149, ECHR 2008

³⁵ *Trabelsi v. Belgium*, [140/10](#), §§ 121-139 and 144-154, 4. September 2014

8. „Außerordentliche Überstellungen“ von Terrorverdächtigen

In den letzten Jahren waren bestimmte Staaten an sogenannten „außerordentlichen Überstellungen“ (*„extraordinary rendition“*) von Terrorverdächtigen beteiligt. Diese werden teilweise auch „außergerichtliche Überstellungen“ genannt. Darunter versteht man die Übergabe einer Person von einem Staat an einen anderen zwecks Inhaftierung und Befragung außerhalb des ordentlichen Rechtssystems. Dies ist absolut unvereinbar mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und den von der Konvention geschützten Werten, da die Garantien eines ordnungsgemäßen Verfahrens absichtlich missachtet werden³⁶.

Der Gerichtshof stellte zum Beispiel fest, dass die rechtswidrige Verhaftung eines Deutschen libanesischer Herkunft, der im Verdacht stand, Verbindungen zu Terroristen unterhalten zu haben, Artikel 5 verletzte. Er wurde nach seiner Verhaftung an CIA-Agenten, die zu diesem Zeitpunkt in Mazedonien tätig waren, „außerordentlich ausgeliefert“³⁷. In diesem Fall stellte der Gerichtshof außerdem eine Verletzung von Artikel 3 wegen Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung während der Inhaftierung des Beschwerdeführers fest.

Verstöße gegen vier Konventionsartikel – Artikel 2, 3, 5 und 6 – wurden im Fall eines mutmaßlichen Terroristen festgestellt, der an in Polen tätige CIA-Agenten „außerordentlich ausgeliefert“ worden und anschließend im US-Marinestützpunkt in Guantánamo Bay auf Kuba inhaftiert war³⁸. In seinem Urteil verpflichtete der Gerichtshof Polen dazu, vor einer „außerordentlichen Auslieferung“ von den US-Behörden die Zusicherung einzuholen, dass der Beschwerdeführer nicht zum Tode verurteilt werde.

9. Schlussbemerkungen zum Terrorismus und EGMR

Die ältere und jüngere Geschichte zeigen, dass Staaten durch Terrorismus und der davon ausgehenden Gewalt ernsthaften Herausforderungen gegenüberstehen und sie diesen ständig durch besondere Maßnahmen entgegentreten müssen. Wie der Gerichtshof in einem seiner Urteile ausgeführt hat, kann ein Staat nicht verpflichtet sein, erst einen Unglücksfall abzuwarten, ehe er Maßnahmen dagegen ergreift³⁹.

Die Staaten müssen im Kampf gegen den Terrorismus einen Ausgleich zwischen ihrer Pflicht zum Schutz der nationalen Sicherheit und der Personen innerhalb ihres Hoheitsgebietes einerseits sowie ihrer Verpflichtung zum Schutz der in der Konvention garantierten Rechte und Freiheiten andererseits finden.

Bei der Prüfung, ob eine Anti-Terror-Maßnahme im Einklang mit der Konvention steht oder diese verletzt, betrachtet der Gerichtshof sorgfältig alle Umstände des Einzelfalles. Diese genaue Überprüfung auf europäischer Ebene stellt sicher, dass der Kampf gegen den Terrorismus und der Schutz der Menschenrechte nebeneinander bestehen können.

³⁶ *Babar Ahmad and Others v. the United Kingdom* (dec.), [24027/07](#), 11949/08 und 36742/08, § 114, 6. Juli 2010

³⁷ *El-Masri v. the former Yugoslav Republic of Macedonia* [GC], [39630/09](#), ECHR 2012

³⁸ *Al Nashiri v. Poland*, [28761/11](#), §§ 518-519, 24. Juli 2014

³⁹ *A. and Others v. the United Kingdom* [GC], [3455/05](#), § 177, ECHR 2009

Alle in dieser Präsentation angesprochenen Fälle können in der HUDOC-Datenbank abgerufen werden⁴⁰. Weitere Informationen sind auf der Homepage des Gerichtshofs⁴¹ und im einschlägigen Schulungsmaterial von HELP⁴², dem Programm des Europarates zur Menschenrechtsausbildung von Juristen, verfügbar.

⁴⁰ <http://hudoc.echr.coe.int>

⁴¹ www.echr.coe.int

⁴² www.coe.int/help